

**Öffentliche Betrauung der  
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH  
(Betrauungsakt)**

der Stadt Kraichtal  
(nachfolgend „Kommune“)  
auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungbeschluss -

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

für die

**Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH**  
(nachfolgend „Gesellschaft“)

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über die „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. EU C 25 vom 26.1.2013, S. 1 ff. (insbesondere S. 5-7)) hat die Kommune dem Landkreis Karlsruhe die Aufgabe übertragen, dort wo andere Investoren nicht in der Lage sind, eine angemessene Breitbandversorgung anzubieten, die Breitbandversorgung für jedermann auch in ländlichen Gebieten möglich zu machen. Dazu gehört der Aufbau eines landkreisweiten Höchstgeschwindigkeitsnetzes (Backbone), um in allen am Projekt teilnehmenden Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe und daran angrenzenden Regionen eine Versorgung mit einem Breitbandkabel von mindestens 50 Mbit/s symmetrisch sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Kommune um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich kein privater Investor findet, der ein flächendeckendes Backbone anbietet.
  
- (2) Die Kommune bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben über den Landkreis Karlsruhe der Gesellschaft, die für diese Zwecke gegründet wurde. Die Gesellschaft nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Daneben werden keine anderen Dienstleistungen oder Aufgaben wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung**

#### **(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Kommune betraut die Gesellschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Aufbau des in § 1 genannten Backbone und der Zurverfügungstellung des Netzes an einen Betreiber.
  
- (2) Daneben erbringt die Gesellschaft keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
  
- (3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Für das gesamte Jahr 2017 sind damit die Bestimmungen dieses Betrauungsakts anzuwenden. Über eine mögliche anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen

Recht wird die Kommune gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern möglichst frühzeitig befinden.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

##### **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung und Gewährleistung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Kommune der Gesellschaft Ausgleichsleistungen in Form einer anteiligen Kostendeckung. Dies erfolgt in der Form, dass die Kommune die anfallenden jährlichen Kosten für das Backbone zu dem Teil deckt, der sich aus der Einwohnerzahl der Kommune in Relation der Gesamteinwohnerzahl der am Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe“ teilnehmenden Kommunen von 1,25 Mio. EURO ergibt. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Gesellschaft als Saldo verbleibenden Netto-Verluste der Dienstleistungen, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des § 2 Abs. 1 anzusehen sind.
- (2) Die Höhe der von der Kommune maximal zu tätigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
- (3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurde. Hierzu gehören insbesondere auch mögliche Erträge und Erlöse der Gesellschaft von dritter Seite. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigen Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten im Übrigen Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (4) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind. Soweit die Gesellschaft künftig Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss

die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung der Kommune zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation**

##### **(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (2) Die Kommune ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Kommune fordert die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung der Überkompensation auf. In einem solchen Fall wird die Kommune gemeinsam mit den anderen am Projekt teilnehmenden Kommunen die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

## **§ 5**

### **Vorhalten von Unterlagen**

#### **(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 6**

### **Berichterstattung**

#### **(Zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Gesellschaft wird der Kommune auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

## **§ 7**

### **Künftige Anpassungen**

- (1) Soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Kommune gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Die Kommune wird gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat der Stadt Kraichtal in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossen.

Kraichtal, den 14.12.2017

---

Ulrich Hintermayer  
Bürgermeister